



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Änderungsvorschlag zu Absatz 5.4.1.1.19

Eingereicht von der belgischen Regierung¹

Einleitung

1. Der Wortlaut des Absatzes 5.4.1.1.19 lautet wie folgt: „Die Absätze 5.4.1.1.2 und 5.4.1.1.6.3 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“
2. Absatz 5.4.1.1.6.3 enthält Vorschriften für leere Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Wagen, Container usw. Bei Bilgenentölungsbooten und Bunkerbooten handelt es sich ganz offensichtlich um Tankschiffe, die nicht zur Beförderung der oben genannten Güterbeförderungseinheiten dienen. Eine Konsultierung der älteren Fassungen des ADN und des ADN R hat ergeben, dass tatsächlich wohl eine Ausnahme für das Beförderungspapier für leere Ladetanks gemäß Absatz 5.4.1.1.6.5 beabsichtigt ist.
3. In diesem Zusammenhang wird auch auf das informelle Dokument INF 24 (23. Sitzung) verwiesen, in dem es um dasselbe Problem geht.

Vorschlag

4. Absatz 5.4.1.1.19 wie folgt ändern:
„Die Absätze 5.4.1.1.2 und 5.4.1.1.6.5 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/3 verteilt.